jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/7/31 98/13/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs2;
EStG 1988 §27 Abs1 Z1;
KStG 1988 §8 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/13/0040

Rechtssatz

Dass im Rahmen der Jahresabschlüsse Zinsen verbucht wurden, macht für den tatsächlichen Abschluss entsprechender Darlehensverträge keinen ausreichenden Beweis (Hinweis E 15.3.1995, 94/13/0249).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130011.X03

Im RIS seit

07.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at